

Kurztitel

EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 19/2009 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 105/2014

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

26.03.2009

Außerkräftretensdatum

29.12.2014

Text**Anrechnung geleisteter Zahlungen**

§ 6. Kann der Verpflichtete den Nachweis für eine teilweise oder vollständig geleistete Zahlung in einem Staat erbringen, so hat sich die Vollstreckungsbehörde nach dem Verfahren des § 4 Abs. 4 mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats ins Einvernehmen zu setzen. Jeder in einem Staat in welcher Weise auch immer eingetriebene Teil der Geldstrafe oder Geldbuße ist voll auf den einzutreibenden Geldbetrag anzurechnen.